

Besondere Bedingungen zum Versicherungsschutz bei Ausübung des Tauchsports (BB diveSecure 2009)

1. In Ergänzung zu Ziffer 1 AUB 2008 gilt das Tauchsport-Risiko und tauchtypische Gesundheitsschäden, ohne dass ein Unfallereignis vorliegt, weltweit mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt auch für die ehrenamtliche Ausübung der Tätigkeit als Tauchlehrer in Vereinen oder Verbänden ohne Gewinnerzielungsabsicht. Nicht versichert gilt die berufliche Tätigkeit des Tauchens (z.B. Polizeitaucher).
2. Eingeschlossen sind entgegen Ziffer 5.1.1 AUB 2008, Gesundheitsschädigungen der Dekompressions- und Apnoekrankheit. Die Behandlungskosten in der Dekompressionskammer sind innerhalb der Bergungskosten mitversichert. Leistungen anderer Leistungs- oder Versicherungsträger gehen der Versicherungsleistung der Unfallversicherung vor.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tauchgänge
 - mit gebräuchlichen Mischgasen und Reinsauerstoff
 - mit geprüften und zugelassenen Geräten die nach der Rebreather-Technik funktionieren einschließlich des IDA 71.
 - des Höhlen- (natürlicher unterirdischer Hohlraum im Gestein, egal welcher Form) und Wracktauchens
4. Mitversichert gelten auch Unfälle
 - beim Be- und Entladen des Tauchbootes
 - beim Ein- oder Ausstieg in oder aus dem Tauchboot
 - beim An- und Ablegen der Taucherausrüstung
 - beim Befüllen der Tauchflaschen
5. In Abänderung von Ziffer 5.1.1 AUB 2008 sind auch Unfälle in Folge von Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind, mitversichert; beim Lenken von Wasserportfahrzeugen, jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,1 Promille liegt und bei Ausübung des Tauchsports, jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,3 Promille liegt.
6. In Ergänzung zu Ziffer 1.3 AUB 2008 gilt der Tauchtod durch Ertrinken bzw. Ersticken unter Wasser mitversichert.
7. Mitversichert gelten unfreiwillig erlittene Gesundheitsstörungen oder – schädigungen durch bestimmungswidrig austretende Gifte, Dämpfe und/oder Gase sowie Insekten- und Meerestierstiche und Meerestierverletzungen. Ausgenommen bleiben durch Insekten- und Meerestierstiche übertragene Infektionskrankheiten.
8. In Ergänzung zu Ziffer 1.3 AUB 2008: Gesundheitsschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben und/oder Sachen erleidet, gelten als unfreiwillig erlitten und sind in der Unfallversicherung eingeschlossen.
9. Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte abweichend von Ziffer 7.1 AUB 2008 einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

10. Ziffer 2 AUB 2008 wird wie folgt erweitert (Kurkostenbeihilfe):

- Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne der Ziffer 1 AUB 2008 den Betrag von 1.500,-- €, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Invalidität gemäß AUB und deren Folgen eine Kur von mindestens 3 Wochen Dauer durchgeführt hat.
- Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der ausschließliche Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Bestehen für den Versicherten bei der Würzburger mehrere Unfallversicherungen, kann die mitversicherte Kurbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
- Der im Versicherungsschein festgelegte Betrag nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistung und Beitrag) nicht teil.

11. Stirbt der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer, so wird diese Versicherung für die mitversicherte(n) Person(en) ab dem Todestag mit zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen für zwei Jahre beitragsfrei weitergeführt.

12. Sofern kosmetische Operationen mitversichert sind, werden Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten insoweit übernommen, als es sich um den unfallbedingten Verlust oder die Beschädigung von Schneide- oder Eckzähnen handelt. Leistungen anderer Leistungs- oder Versicherungsträger gehen der Versicherungsleistung der Unfallversicherung vor.

13. Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 2008 erhält folgende Fassung:

Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes oder einer Hand	70%
eines Daumens	25%
eines Zeigefingers	16%
eines anderen Fingers	10%
eines Beines mindestens bis zur Mitte des Unterschenkels	70%
eines Fußes im Fußgelenk	50%
einer großen Zehe	8%
einer anderen Zehe	3%
des Gehörs auf beiden Ohren sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	70%
eines Auges	50%
des Geruchs	10%
des Geschmacks	5%.

14. Der im Versicherungsschein festgelegte Betrag für Todesfallleistung (höchstens jedoch 6.000,- EUR) wird bei folgenden schweren Verletzungen sofort als Invaliditätsvorschuss geleistet, sofern nicht der Tod innerhalb von 72 Stunden nach dem Unfall eintritt:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Amputation eines Armes oder einer Hand
- Amputation eines Beines oder Fußes
- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30% der Körperoberfläche
- Erblindung auf beiden Augen
- Schwere Mehrfachverletzungen
 - a) gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
 - b) Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten oder
 - c) Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen

- gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs
- Bruch eines langen Röhrenknochens
- Bruch des Beckens
- Bruch der Wirbelsäule.

15. In Abänderung der Bestimmungen der Ziffer 17 AUB 2008 ist vereinbart, dass im Laufe der Vertragsdauer dem Versicherungsnehmer vertraglich obliegenden Anzeigen und Erklärungen als an die Gesellschaft geschehen gelten, wenn sie an die Firma

prowista Versicherungsmakler GmbH
Robert-Bosch-Str. 7-9
73207 Plochingen

gerichtet bzw. bei ihr eingegangen sind. Die vorgenannte Firma ist zur Weitergabe an den Versicherer verpflichtet.